

Mag. iur. Toni Monique Alexandra Justl

Vasoldsberg, 15.10.2008

[REDACTED]

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Inneres und Kommunales  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Betreff: Berufungsverfahren , GZ IKD(Pst)-701071/1-2008/Mah

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 26.9.2008 teile ich mit, dass ich grundsätzlich keine Einwände gegen die Bestellung des Instituts für Gerichtsmedizin in Wien als Amtssachverständigen habe und dass dieses feststellen bzw. bestätigen sollte, ob ich

- a) tatsächlich seit längerer Zeit unter der zwanghaften Vorstellung gelebt habe, dem anderen Geschlecht zuzugehören, was mich veranlasst hat, mich **geschlechtskorrigierenden Maßnahmen** zu unterziehen,
- b) diese Maßnahmen zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben und
- c) mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass sich an meinem Zugehörigkeitsempfinden zum weiblichen Geschlecht nichts mehr ändern wird.

Allerdings ergab meine heutige telefonische Anfrage beim Department für gerichtliche Medizin der medizinischen Universität Wien (Sensengasse 2, 1090 Wien, Tel. 01/4277/65701) dass man sich do. grundsätzlich nicht für eine Begutachtung zum Gegenstand zuständig erachte. Es wurde mir nahe gelegt Fr. Dr. [REDACTED] zu kontaktieren. Ein Gespräch mit besagter Ärztin (Tel. [REDACTED]) ergab Folgendes:

- Fr. Dr. Friedrich befindet sich in Karenz,
- erachtet sich und das besagte Institut aufgrund der gültigen Erlasslage nicht für derartige Gutachten (Befunde) zuständig,
- war bislang lediglich für die Feststellung dass eine gaOp durchgeführt wurde zuständig,
- wobei die Verantwortung stets bei einem Psychiater gelegen sei und
- überdies die o.a. Bestätigung eine rechtliche Beurteilung darstelle, die von der jeweiligen Verwaltungsbehörde zu tätigen sei.

In Anbetracht dieser Umstände ersuche ich Sie mir nun ehebaldigst mitzuteilen,

- a) **welches Institut bzw. welcher Gutachter** nun tatsächlich für derartige Befunde als zuständig erachtet wird und sich auch als selbst als zuständig erachtet sowie
- b) nach **welchen Kriterien** o.a. Bestätigung – insb. jene der „**deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild** der Frau – nun erfolgen sollte.

Ich ersuche um Verständnis, dass eine konkrete Zustimmung meinerseits erst nach Bekanntgabe o.a. Daten – a) und b) - erfolgen kann und verleihe mit freundlichen Grüßen

  
Mag. T. Monique Justl